Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Instruktion für die Representanten des Cantons Glarus zur allgemeinen

helvetischen Tagsatzung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543056

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Districts fratthalter. Sie werden vom tleinen Rath ernannt und entlassen, ethalten 30 Louisdors Besoldung, und haben die Auftrage der Central- und Cantonsregierung zu erfüllen und die Gesche und Berordnungen zu vollziehen.

Cantonstrath. Er besteht aus 13 Mitgliedern namlich: einem Prafidenten mit einer jahrlichen Besoldung von 60 Louisdors, einem Viceprasident und 2 Ausschüffen, ieder mit 50 Louid. Besoldung; die übrigen Glieder haben 3 Fr. Sitzungsgelder und 5 bt. sür die Stunde Hin. und Herreise. Der Ausschuß ist permanent, wird nach jeder Vertagung abgeandert, besorgt die laufenden minder wichtigen Geschäfte, und ruft für wichtigere den gesamten Rath zusammen, dem er sür seine Amtssührung Rechenschaft giebt. Der Rath wird sährlich zum dritten Theil erneuert; die Austretenden können wieder gewählt werden; Bluts, verwandte bis zum dritten Grad können nicht neben einander siten.

Der Cantonsrath nimt die bom Genat vorgeschla. genen Gefete an oder verwirft fie; er berathet Die Streitigkeiten mit andern Cantonen, und die Bufam. menberuffung ber Rat. Tagfagung; er verordnet die Erhebungsart ber allgemeinen Steuren und jene ber von ihm bestimmten, für die Bermaltung bes Cantons erforberlichen, er bewilligt dem fleinen Rath Die erfoberlichen Gelber; er nimt von dem legteren die Rech. nungen ab, und fann feine Glieder wegen Untreue fuspendiren; er pruft und bemilligt bie Angahl und Befoldung der vom fleinen Rath anguftellenden Bermalter und Beamten; er fann Diefelben auf ben Bericht Des fleinen Raths jurufruffen; Er ratificirt Die Bemeindeanlagen; Er ift Die legte Juftang fur Die Bucht. Sicherheitsfachen und Medicinal. Polizen; er trift die Berfügungen für Unterhaltung des Gottesbienftes, Der Beiftlichen und Schulen, und hat die Aufficht über tiefelben. Er entscheidet über Beraufferungen ber Can. toneguter und Lostauf von Gefallen; er fpricht in Administrationsfällen, wo es nicht um dingliches Recht au thun ift.

Kleiner Rath. Er besteht aus einem Prass. benten mit ber jahrlichen Besoldung von 60 Louisd. und 4 Mitgliedern jedes mit 55 Louisd., deren sedem ein besonderes Vermaltungsfach angewiesen ist. Er wird jahrlich zum dritten Theil erneuert; die Austre, tenden können wieder ernennt werden.

Ihm fomt bie Bollgiebung ber Gefete, fo wie bie

der Verordnungen und Beschliffe des Cantonsraths zu. Er besorgt die Ausgaben und Sinnahmen; in jedem Gemeinderath wählt er sich einen Steuereinnehmer, der die Abgaben in der Gemeinde bezieht; er besorgt die Verwaltung der Staatsgüter und Domainen, wie auch den Bezug der Cantonszehnden und Grundzinse; er besorgt den Brücken. und Straffendau; er spricht in erster Instanz über Streitigkeiten die nicht ding. liches Accht angehen; er ernennt die Unterbeamten in den Districten.

Das Collaturrecht foll unveraufferlich ben Gemein. ben gufteben, in fo fern fie auch die damit verbun. benen Laften übernehmen, jedoch vorbehalten die Entsichabigungsrechte einzelner Partifular Collatoren.

Instruction für die Nepresentanten des Cantons Glarus zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung.

Die Tagfatung bes Cantons Glarus, indem fie ben Entwurf einer Cantonalorganifation behandelte und annahm; hat das unjulängliche einer folchen eventuels len Arbeit mohl auch eingesehen, und die Schwieria. keiten derselben ben jedem Schritte den fie that , tief gefühlt. - Doch den Gefeten und ihrem geleifteten-Eibe getreu, unterzog fie fich willig ben gebieterischen Umftanden, und legt nun bad Scharfein ihrer Bemuhungen auf den Altar des Baterlands, in der Ueberjeugung , daß Gie Burger Reprefentanten ben der funf. tigen Nationaltagfatung nicht sowohl unfern Canton, als die gange helvetische Republik representiren, und fo auch das allgemeine Wohl der Ration, wovon une fer Canton nur ein integrirender Theil ift, bebergigen und beforgen werden. Bu dem Ende behielt fich die Tagfatung bor, nebft bem jur Sanction vorzulegen. ben Entwurf, noch ihre innigfte Bunfche durch Euch folgendermaffen zu eröffnen : "

23 In unserm Entwurf werden Sie nichts bestimm. tes über Ihre Besoldung lesen. Im zten Abschnitt bes allgemeinen Constitutionsentwurfs heißt es zwar, daß jeder Canton seine Representanten selbst entschädige. Allein da wir Euch nicht sowohl für unsere als viels mehr Nationalstellvertreter ansehen, so sinden wir bitzig, daß Sie und alle Representanten aus der Nationalscassa befoldet werden. Doch wollen wir hierin nicht anders gehalten seyn, als die andern Cantone Helvestiens. — Gleiche, wiewohl noch wichtigere Bewandsnif hat es mit der Untersützung der Erziehungs. Unsterrichts. und anderer gemeinnühiger Anstalten unsers

Cantons aus der Nationalcassa. Denn wie sollen wir diese ben unserm ganzlichen Mangel an Cantonsgutern bestreiten? Oder soll all dies Gute mit allen unsern Hosnungen wieder in der Geburt erstift werden? Coetwas spricht von selbst, und Ihr werdet unsern Bunsch mit allen Euren Kraften vortragen und unterfüßen."

33 Und was sollen wir lang von der Nothwendigkeit sagen, die jest so kostspielige und weitschweifige Rechtspiege zu verbessern und unser gutes Volk in seinem wichtigsten Anliegen zu befriedigen? Unter der Last eines solchen Tarifs mussen die Parthenen im Recht erliegen. Das ganze Volk ruft Euch zu: helset! und Ihr werdet Euch eine Bürgerkrone erwerben.

Endlich, was alles front und in sich faßt, aussern wir noch jum Beschlusse unsern Wunsch für die Einbeit. Rur diese kann und retten. Ohne sie bleiben wir immer unter dem Sclavenjoch der Unmündigkeit. Wozu auch dieser Rükschritt? Wozu die Vermischung der Einbeit und des Foderalism? Sie ist unnatürlich, unvereindar wie die Principien des Guten und Bosen.—Wollet Ihr Euch den Dank der Mitt. und Nachwelt erwerben? D! so führet und nicht in das alte Chaos zurük! Gebt es nicht zu! Schreitet fort auf dem eingetretenen Pfade der Einheit, Untheilbarkeit, Frenheit, Gleichheit der Rechte, Unabhängigkeit, Selbstsändigskeit. Sonst send Ihr verlohren und wir mit Euch. Gruß und Bruderliebe.

Glarus, 20. August 1800.

Vollzieh ung grath. Beschluß vom 28. August.

Der Bollziehungsrath — Erwägend, daß das Blatt, welches unter dem Namen: helvetische Zeitung erscheint, und dessen Herausgade der Bollziehungsrath besonders begünstigte, indem er auf seine Unkossen hin, dessen Bersendung an die öffentlichen Beamten verordnet hatte, keineswegs der Erwartung der Regierung entspricht, weil dasselbe statt sich durch Mäßigung seiner Grundsätz, durch genaue Darstellung der Thatsachen, durch Unpartheylichkeit und Richtigkeit der ausstellen, den Bemerkungen, vor andern Blättern zu unterscheisden, in seinen Angaben eben so unbedachtsam, als in seinen Beurtheilungen ist;

Erwägend insbesondere, daß die Art und Beise, mit welcher daffelbe die Operationen gur tunftigen Organisation der Cantone vorträgt, wenig geeignet ift,

ben Beift ber Mäßigung und des Zutrauens, ber bie bevorstehenden Arbeiten beseelen foll, ju befordern;

Erwägend, daß in ben gegenwärtigen Umflanden es besondere Pflicht der erften Autoritäten ift, allem demienigen vorsufommen, was auf die Gemuther schlimmen Eindruf machen fonnte, und daß schon ben feubern Anlägen ftrenge Magnahmen gegen andere Zeistungsblatter genommen worden find,

befchlieft:

- 1. Das Blatt welches in Bern gedruft wird, und unter dem Namen helvetische Zeitung erscheint, ift unterdruft.
- 2. Der Minister der Justig und Polizen ift mit der Bollziehung des gegenwartigen Beschluffes beanftragt, welcher in die öffentlichen Blatter ein gerutt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzebender Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

(Vorgeschlagene Botschaft der Civ. Geseig. Com. an den Bollz Rath, das gegen die Gemeinde Chironico gefällte Urtheil betreffend.)

B. Bolly. Rathe! Der gesetzeb. Rath übersendet Ihnen hier die Bittschrift der Gemeinden Faido und Chigiogna C. Bellenz vom 28. Juni 1801 samt beplies gen Actenstücken, worinn sich dieselben gegen einen Bolly. Beschluß vom 30. Jenver 1801 beschweren, and ladet Sie ein, dem gesetz. Rath darüber Bericht zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommision wird

in Berathung genommen :

B. Gefetgeber! Der Boll. Rath giebt Ihnen in seiner Botschaft vom 1. d. Nachricht über die fruchtto. fen Berfuche, Die Trennung Sochstettens von Seeberg C. Bern, durch gutliche Ausgleichung zu berichtigen, wozu Sie denselben in Ihrer Botschaft vom 2. horn. 1801 einladeten. Es ergiebt fich aus den bengelegten Acten, daß in dren verschiednenne len die Abgeordnete Diefer Gemeinden samt jenen von Koppigen Zusammen. funfte hielten, ben welchen diefelben aber immer unberrichteter Sache auseinander giengen. Seeberg namlich fpricht das Schul. und Armengut ausschlieflich für fich an, wenn eine Trennung fatt finden foll; Sochftetten bingegen fodert mit der Trennung jugleich den ihm baran betreffenden Antheil beraus, auf welchen daffelbe am Ende, wenn jene nicht anders erhalten werden follte, gleichwohl Bergicht leisten wollte. Ihre Commision ift